

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 24.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 79/2005)**

*(keine amtliche Bekanntmachung, Zusammenstellung auf Basis der Änderung der Beitragsordnung vom 15.08.2005 sowie der Verkündungsblätter Nr. 126/2007, 141/2008, 145/2008, 152/2009, 156/2010, 162/2010, 178/2011, 187/2012, 198/2013, 205/2014, 214/2015, 224/2016, 255/2018, 265/2020, 276/2020, 293/2022 und 305/2022)*

## **§ 1**

### **Beitragshöhe**

Die Höhe der Beträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule für jedes Semester erhebt, beträgt **205,50 €**. Von dem Beitragsaufkommen werden 138,00 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen und **56,01 €** für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 11,40 € (AStA, Fahrradwerkstatt und Theater- u. Opernflatrate)

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit. Studierende, die verpflichtende Praxis- und/oder Auslandssemester absolvieren (gilt für das 9. und 10. Semester „Praktische Ausbildung“) und Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion, werden auf besonderen Antrag hin von der Zahlung der Kosten für das Semester Ticket **194,01 €** befreit.

Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um **194,01 €** verminderten Betrag.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2022/23 Anwendung.**

Hannover, 27.09.2022

Der Präsident  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif